

Wahlbekanntmachung

1. **Am 13. Juli 2014**
findet in der Stadt Bad Sachsa
die Bürgermeisterwahl
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 27. Juli 2014 statt.

2. Die Stadt Bad Sachsa ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

001 – Rathaus, Bismarckstr. 1,	nicht barrierefrei
002 – Stadtbibliothek, Hindenburgstr. 6,	barrierefrei
003 – Grundschule, Pfaffenwiese 16,	nicht barrierefrei
004 – Ev. Bambi-Kindergarten, Steinstr. 43,	barrierefrei
005 – Glasmuseum Steina, Am Kirchplatz 2,	barrierefrei
006 – Ev. Gemeindehaus, Dorfstr. 35,	nicht barrierefrei
007 – Dorfgem.-Haus Neuhoof, Am Kranichteich 9,	nicht barrierefrei

Ferner ist zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand gebildet, dieser tritt am Wahltag um 16.00 Uhr in der Poststr. 3 (Besprechungszimmer Obergeschoss, Eingang Sozialamt) zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 02.06.2014 bis zum 13.06.2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat **eine Stimme**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählt,
a) kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“,
d) legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
e) verschließt den Wahlbriefumschlag,
f) übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahiraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (dies gilt auch für den Briefwahlvorstand).
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Sachsa, den 23.06.2014



Stadt Bad Sachsa
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Uwe Weick)
Stadtoberamtsrat